

## **BEKANNTMACHUNG der Stadt Teterow**

### **über die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow**

Der von der Stadtvertretung Teterow in der Sitzung am 27.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Bootshauskolonie I nordöstlich Seebahnhof, östlich Wendendamm und westlich Teterower See sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen

**vom 23. April 2019 bis zum 24. Mai 2019**

in der Stadtverwaltung Teterow, im Flur des 2. Obergeschosses des Rathauses, während folgender Zeiten

montags, dienstags, mittwochs	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Teterow ([www.teterow.de](http://www.teterow.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in Zimmer 20 des Rathauses gegeben.

Folgende umweltbezogenen Informationen liegen vor:

Umweltbericht mit Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 64 „Bootshauskolonie I“ der Stadt Teterow mit folgenden Aussagen:

- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung liegen vor:

- Landkreis Rostock, Schreiben vom 14.08.2018
- Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Schreiben vom 02.08.2018

Weiterhin können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen können und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teterow, 27.03.2019

Andreas Lange  
Bürgermeister

(Siegel)